

VEB OGS konkrete Vereinbarungen ab. In den Vereinbarungen sind die Grundsätze des § 25 Absätze 3 und 4 sowie des § 26 Abs. 3 entsprechend aufzunehmen.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Beziehungen der VEB OGS — als Lieferer — zu den Einzelhandelsbetrieben und zu den Großverbrauchern — als Besteller —

§ 36

Qualität, Verlesekosten

(1) Der Lieferer hat grundsätzlich die Ware qualitätsgerecht verlesen zu liefern.

(2) Der Lieferer kann in Ausnahmefällen Obst- und Gemüsearten unverlesen liefern, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Ware und im Interesse der Vermeidung weiterer Verluste das Aussondern des qualitätsgeminderten Anteils nicht zweckmäßig ist. Die konkreten Obst- und Gemüsearten und der Umfang der zu erstattenden Kosten sind zwischen der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO), dem Verband der Konsumgenossenschaften der DDR und der Zentralen Wirtschafts Vereinigung OGS zu vereinbaren.

§ 37

Mangelanzeigen

(1) Kollid- und Massedifferenzen sind bei der Entgegennahme anzuzeigen.

(2) Bei vereinbarter Lieferung über Warenschleusen haben die Mangelanzeigen bis 10.00 Uhr des Liefertages telefonisch zu erfolgen und sind mittels Protokoll zu belegen, das innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Lieferung (Tage der für die Verkaufseinrichtung festgelegten Ladenöffnung) beim Lieferer vorliegen muß.

(3) Tara-Differenzen bei frischem Obst und Gemüse sind nach Anlieferung innerhalb von 12 Stunden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeit telefonisch anzuzeigen und mittels Protokoll zu belegen, das binnen 3 Werktagen nach Eingang der Lieferung beim Lieferer vorliegen muß. Tara-Differenzen bei Südfrüchten sind innerhalb von 6 Werktagen nach Eingang der Lieferung mittels Protokoll anzuzeigen.

(4) Verderb- und Qualitätsmängel bei frischem Obst und Gemüse sowie Südfrüchten sind bei der Warenannahme spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Entgegennahme der Ware telefonisch anzuzeigen und mittels Protokoll zu belegen, das innerhalb von 3 Werktagen beim Lieferer vorliegen muß. Bei Zitrusfrüchten betragen diese Fristen 3 bzw. 5 Tage.⁵

(5) Die Mängelanzeigefristen sind Ausschlussfristen. Mängelanzeigen im Wert bis zu einer Mark je Lieferung sind nicht zulässig. Liegt der beanstandete Teil der Ware unter 5 M je Lieferung, stehen dem Besteller keine Sanktionsforderungen zu.

Abschnitt VI

Folgen von Vertragsverletzungen

§ 38

Garantieforderungen

Ist eine Ersatzlieferung als Garantieforderung nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

§ 39

Vertragsstrafen

(1) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten Beziehungen gelten die Vertragsstrafensätze der Absätze 2 bis 7.

(2) Der Lieferer hat bei Verletzung der vereinbarten Wochenfrist 6 % Vertragsstrafen ausgehend vom Wert des betroffenen Teils zu zahlen. Die gesetzlichen Liefertoleranzen sind zu berücksichtigen. Eine Anrechnung der Lieferung auf frühere Rückstände erfolgt nicht. Bei Vereinbarung von Tagesmengen können die Vertragspartner eigenverantwortlich Vertragsstrafen für die Verletzung der Tagesmengen vereinbaren.

(3) Nach Ablauf des Vertragszeitraumes hat der Lieferer wegen Nichterfüllung der insgesamt im Vertragszeitraum zu erbringenden Lieferungen 12% vom Wert des betroffenen Teils zu zahlen. Nach Abs. 1 gezahlte Vertragsstrafen sind darauf anzurechnen.

(4) Der Lieferer hat wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität 12 % und wegen Nichteinhaltung der Sorten, der Gütebezeichnung, der vereinbarten Art und Weise der Verpackung, Unterlassen der Voranmeldung oder unrichtiger Voranmeldung hinsichtlich der Menge 8 % Vertragsstrafen zu zahlen. Liegen mehr als eine Vertragsverletzung außer Qualitätsverletzung vor, kann nur Vertragsstrafe in Höhe von 8 % gefordert werden.

(5) Hat der Besteller bzw. Direktbezieher wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung die Abnahme berechtigt verweigert, gerät der Lieferer dadurch in Lieferverzug.

(6) Der Besteller bzw. Direktbezieher hat bei nachstehenden Vertragsverletzungen Vertragsstrafen zu zahlen:

- a) Abnahme Verzug 6 % des Wertes des betroffenen Teils für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %,
- b) Verzug bei der Bereitstellung fristgemäß angeforderter Verpackungsmittel 6 % für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 12 %.

(7) Vertragsstrafen wegen Pflichtverletzungen, die sich auf eine Lieferfrist oder eine Einzellieferung beziehen, sind auf der Grundlage des für diese Lieferfrist bestätigten Erzeugerpreises zu berechnen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. II Nr. 21 S. 233) außer Kraft.

Berlin, den 11. April 1975

Der Minister
für Handel und Versorgung

B r i k s a